

ISBN 978-3-9502386-1-7



Verband der Europäischen Hobelindustrie
Association of the European Planing Mill Industry
A-1037 Wien | Schwarzenbergplatz 4 | PF 123
T: +43 1 7122601-20 | F: +43 1 7122601-19
info@veuh.org | www.veuh.org

VEHEdition
Sonder

N°2 2007

6. Auflage 2007

Güterichtlinien
für gehobelte
Profile.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort _____	4	§14 Keilgezigte Profildretter _____	20
1. Allgemeines		§15 Profildretter mit Oberflächenbehandlung _____	21
§1 Geltungsbereich _____	6	2.4 Profildformen _____	25 - 32
§2 Gliederung _____	6	3. Profildleisten	
2. Profildretter		3.1 Allgemeines _____	33
2.1 Allgemeines _____	7 - 10	§16 Holzfeuchte _____	33
§3 Holzfeuchte _____	7	§17 Verrechnungsmäß _____	33
§4 Abmessungen _____	7	§18 Kennzeichnung _____	33
§5 Oberflächenqualität _____	8	3.2 Sortierbestimmungen	
§6 Besondere Bestimmungen für Nut-Feder-Profile _____	9	für Profildleisten aus Nadel- und Laubholz _____	34 - 37
§7 Verrechnungsmäß _____	9	§19 Sortierung nach Holzgütemerkmalen _____	34
§8 Kennzeichnung _____	9	§20 Sortierbestimmungen	
2.2 Sortierbestimmungen _____	10 - 19	für Profildleisten aus Nadel- und Laubholz _____	37
§9 Wichtige Normen _____	10	3.3 Sortierbestimmungen	
§10 Sortierung nach Holzgütemerkmalen _____	11	für ummantelte Profildleisten _____	38 - 41
§11 Sortierbestimmungen für Fichte/Tanne		§21 Sortierung nach Holzgütemerkmalen _____	38
(europäisch, nordisch) _____	15	§22 Sortierbestimmungen	
§12 Sortierbestimmungen für Kiefer		für ummantelte Profildleisten _____	41
(europäisch, sibirisch und nordisch) _____	17	3.4 Profildformen _____	42 - 45
§13 Sortierbestimmungen für Lärche		4. Anhang - Auszug aus den ÖHU _____	46 - 58
(europäisch, sibirisch) _____	19	5. Impressum _____	59
2.3 Spezielle Bestimmungen für			
Keilzinkung und Oberflächenbehandlung _____	20 - 25		

Vorwort

zu den Güterichtlinien für gehobelte Profile

6. Auflage 2007

Die vorliegenden Güterichtlinien für gehobelte Profile (Profilbretter und Profileisten) dienen aufgrund des Gütezeichenstatuts des Verbandes der Europäischen Hobelindustrie (VEH) neben den eventuell anderweitig vertraglich vereinbarten Normen oder sonstigen Regelwerken als wesentliche Grundlage für die Verleihung des Gütezeichens „Güteüberwachtes Hobelwerk“. Vom zuständigen Bundesministerium wurde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der entsprechende Bescheid erlassen. Die Verleihung des Gütezeichens „Güteüberwachtes Hobelwerk“ - wie seitlich dargestellt - erfolgt durch den VEH aufgrund einer positiven Empfehlung der Prüfkommision des VEH, die sich dabei auf ein positives Gutachten einer akkreditierten Stelle (Holzforschung Austria) stützt.

Sowohl die Prüfer der akkreditierten Stelle, die Prüfkommision als auch der sich um das Gütezeichen bewerbende bzw. bereits der Gütezeichen führende Hobelwerksbetrieb sind verpflichtet, diese Güterichtlinien, sofern diese vertraglich vereinbart wurden, genauestens zu beachten. Damit soll dem Käufer von gehobelten Profilen aus einem güteüberwachten Betrieb eine höchstmögliche Gewähr für überdurchschnittliche, gesicherte Qualität geboten werden. Neben den Güterichtlinien, die vorwiegend die Güteermkmale der gehobelten Profile selbst betreffen, dienen der Gütesicherung noch weitere Bestimmungen, die im Gütezeichenstatut „Güteüberwachtes Hobelwerk“ des VEH enthalten sind.

Sämtliche ordentliche Mitglieder des VEH, die das Gütezeichen führen, sind verpflichtet, das Gütezeichenstatut und, soweit vertraglich vereinbart, auch diese Güterichtlinien einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann das Recht zur Führung des Gütezeichens von der Prüfkommision entzogen werden.

Die Ausarbeitung der Güterichtlinien erfolgte durch Fachleute der Hobelindustrie aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes unter Mitwirkung von Vertretern der Holzforschung Austria. Auf die aktuellen Kundenbedürfnisse und Marktgegebenheiten wurde Rücksicht genommen.

Der VEH hofft, dass die Herausgabe der neuen Güterichtlinien allgemein, besonders aber bei den Kunden der Hobelindustrie - den Privatkäufern ebenso wie dem Holzfachhandel - zu mehr Transparenz und Übersicht führen wird.

Verband der Europäischen Hobelindustrie

Wien, im November 2007



1. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Laut Beschluss der Generalversammlung des Verbandes sind bei der Erzeugung von gehobelten Profilen aus Holz (Profilbretter und -leisten) diese Güterrichtlinien von allen ordentlichen Mitgliedern des VEH anzuwenden.
- (2) Gemäß Gütezeichenstatut des VEH §4, Abs. 1 sind die ordentlichen Mitglieder berechtigt, neben diesen VEH-Güterrichtlinien auch andere allgemein anerkannte technische Regeln (z.B. Normen) der Produktion und Sortierung von gehobelten Profilen zugrunde zu legen.

Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die VEH-Sortierung.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei der Gütekommission schriftliche Abänderungen oder Erweiterungen dieser Richtlinien zu beantragen.

§2 Gliederung

- (1) Profilbretter
- (2) Profilleisten
- (3) Anhang - Auszug aus den ÖHU

2. Profilbretter

2.1 Allgemeines

§3 Holzfeuchte

- (1) Die Holzfeuchte der Profilbretter muss bei Lieferung ab Hobelwerk (im Auslieferungslager) $12 \pm 2\%$ betragen.
- (2) Ist ein besonderer Verwendungszweck bekannt, muss das Holz dementsprechend getrocknet werden. Bei Fußbodendielen muss die Holzfeuchte $9 \pm 2\%$ betragen.
- (3) Haben Profilbretter, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind, eine Holzfeuchte von mehr als 14%, maximal jedoch 18%, so sind diese an jeder Versandeinheit und im betreffenden Lieferschein zu deklarieren.

§4 Abmessungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Breiten, Dicken und Längen der jeweils zugrunde liegenden NORM in der letztgültigen Fassung.
- (2) Abweichungen von den, in der jeweils zugrunde liegenden NORM, festgelegten Profilformen sind zulässig, müssen jedoch den sonstigen Bestimmungen dieser Güterrichtlinien (insbesondere hinsichtlich §6) entsprechen.

Die zulässigen Maßabweichungen müssen den sachlich zutreffenden Teilen der jeweiligen NORM entsprechen, wobei diesen Werten eine Messbezugsfeuchte von 12% (allgemein bei Profilbrettern) bzw. 9% (allgemein bei Fußbodendielen) zugrunde zu legen ist.

§5 Oberflächenqualität

- (1) Wenn keine Ausnahmen vorgesehen sind, muss die Sichtfläche (Oberseite des Profilbrettes) sauber gehobelt und die Unterseite vom Hobelmesser noch durchgehend gestreift worden sein. Eine sauber gehobelte Oberfläche ist jedenfalls gegeben, wenn an der Sichtfläche die Hobelschlaglänge 2 mm nicht überschreitet.
- (2) Folgende durch die Bearbeitung entstehende und an der gehobelten Sichtfläche erkennbare Merkmale werden toleriert:
 - a) Raustellen in der Astzone bis zum Flächenausmaß des Astes selbst,
 - b) raue Gegenholzstellen bei einigen Holzarten, die strukturell bedingt sind,
 - c) vereinzelt vorkommende Brennstellen.

Die oben angeführten Merkmale werden nur soweit toleriert, als der Gesamteindruck einer sauberen Bearbeitung gewahrt bleibt.

- (3) Die Oberfläche kann geschliffen sein; die Schleifqualität muss Körnung 120 oder feiner, bei sehr harzreichen Hölzern (Kiefer) Körnung 100 oder feiner entsprechen, wobei in jedem Fall eine saubere Oberfläche entstanden sein muss. Gehobelte und geschliffene Ware darf innerhalb einer Versandeinheit nicht vermischt werden.

§6 Besondere Bestimmungen für Nut-Feder-Profile

- (1) Bei den in ÖNORM B 3020 definierten Profilformen sind die Federbreiten und Nuttiefen einzuhalten, wobei eine Abweichung bei der Federbreite von + 1 mm bis - 0,5 mm und bei der Nuttiefe von + 1 mm bis - 0,5 mm zulässig ist. Bei anderen Profilen ist diese Anforderung sinngemäß anzuwenden.

§7 Verrechnungsmaß

- (1) Die Abmaßverrechnung gegenüber den Kunden des Hobelwerkes hat als Federmaßverrechnung zu erfolgen; für gehobelte Profilbretter, die in der ÖNORM B 3020 nicht berücksichtigt sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen analog. Eine davon abweichende Verrechnung ist nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Kunden und Lieferanten zulässig.

§8 Kennzeichnung

- (1) Im Schriftverkehr nach außen, tunlichst auch im innerbetrieblichen Schriftverkehr, sind bezüglich der Bezeichnung von gehobelten Profilen, die durch eine NORM erfasst sind, die Bestimmungen dieser NORM anzuwenden. Sind bestimmte Profilbretter durch eine NORM nicht erfasst, hat die Bezeichnung mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Benennung bzw. Name des Produktes
 - Benennung und Form des Profils
 - Dicke / Breite / Länge
 - Sortierklasse (A / B / Freie)
 - Feuchtegehalt
 - Kurzzeichen oder Name der Holzart (nach ÖNORM EN 13556)

- Verweis auf die entsprechende ÖNORM
- Anzahl der Elemente (nur bei massiven Nadelholz-Fußbodendielen)

Falls zutreffend zusätzliche Information zu:

- Keilzinkung
- Profilenden mit Nut und Feder
- Oberflächenbehandlung

- (2) CE-Kennzeichnung: Allgemein ist zwischen Anwendungen im Fußboden- bzw. Wand- und Deckenbereich zu unterscheiden.

Fußbodendielen: Die Kennzeichnung hat nach ÖNORM EN 14342 - Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung zu erfolgen.

Wand und Decke: Die Kennzeichnung hat nach ÖNORM EN 14915 - Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz im Innen- und Außenbereich - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung zu erfolgen.

2.2 Sortierbestimmungen

§9 Wichtige Normen

- (1) Fußbodendielen:
- ÖNORM EN 14342 - Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung.

Produktnormen:

- ÖNORM EN 13990 - Holzfußboden - Massive Nadelholz-Fußbodendielen
- ÖNORM EN 13629 - Holzfußboden - Massive Laubholz-Dielen

- (2) Wand und Decke:

- ÖNORM EN 14915 - Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz im Innen- und Außenbereich - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung.

Produktnormen:

- ÖNORM EN 14519 - Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz - Profilholz mit Nut und Feder
- ÖNORM EN 15146 - Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz - Profilholz ohne Nut und Feder
- ÖNORM EN 14951 - Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Laubholz - Profilholzelemente

Die angeführten Normen enthalten folgende Sortierklassen bzw. Sortierregeln:

- Sortierklasse A
- Sortierklasse B
- Freie Klasse (z.B.: VEH-Güterichtlinien)

§10 Sortierung nach Holzgütemerkmalen

- (1) Profiltretter, die aus den nachfolgend genannten Holzarten erzeugt werden, sind nach zwei Güteklassen mit den Bezeichnungen „VEH A“ oder „VEH B“ zu sortieren. Profiltretter, die diesen Sortierbestimmungen nicht entsprechen, haben als Klasse C (ohne VEH-Bezeichnung) zu gelten.

(2) Sortierklassenbezeichnung des VEH:

Bezeichnung	Sortierklassenanteil	
	A	B
VEH A	100%	-
VEH Top	60%	40%
VEH AB	30%	70%
VEH B	-	100%

- (3) Eine Mischsortierung ist zulässig. Bei nachträglicher Inspektion müssen von 100 Stück in Folge bei Sortierklasse VEH Top mindestens 60 Stück bzw. bei Sortierklasse VEH AB mindestens 30 Stück der Qualitätsklasse VEH A, der Rest muss der Qualität VEH B entsprechen. Eine Beurteilung von weniger als 100 Stück ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (4) Um den unvermeidlichen Sortierfehlern Rechnung zu tragen, gelten diese Sortierungsvorschriften jeweils nur für 95% der Charge, d.h. es dürfen maximal 5% der Stückzahl eine geringere Qualität aufweisen.
- (5) Für alle Begriffe der Sortierbestimmungen gelten die Begriffsdefinitionen im Anhang.
- (6) Die Beurteilung der Qualität nach Güteigenschaften bezieht sich auf die der Zweckbestimmung des Profilsbrettes entsprechende Sichtfläche.



§11 Sortierbestimmungen für Fichte/Tanne
(europäisch, nordisch)

§11 Sortierbestimmungen für Fichte/Tanne
(europäisch, nordisch)

VEH A, Fichte/Tanne (europäisch, nordisch)

VEH B, Fichte/Tanne (europäisch, nordisch)

Äste	<p>zulässig: Festverwachsene gesunde Äste in beliebiger Anzahl, Größe maximal 1/4 der Profilhöhe. Eingewachsene Äste bis maximal 15 mm Durchmesser. Schwarze Punktäste bis 5 mm Durchmesser (auch in Gruppen).</p> <p>nicht zulässig: Lose und ausgefallene Äste, bei 15% der Ware dürfen diese jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden. Pro lfm ist ein Hirnholzdübel zulässig, wobei die Verteilung am Brett beliebig ist.</p>	<p>zulässig: Festverwachsene Äste, teilweise verwachsene Äste, rindenumrandete Äste, Flügeläste und tote (nicht verwachsene) Äste, Größe bis zu 10% der Brettbreite + 50 mm.</p> <p>nicht zulässig: Lose und ausgefallene Äste, diese dürfen jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden.</p>
Ausgeschlagene Stellen (schadhaft bearbeitete Stellen)	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, soweit die Deckung zweier Profilhölzer nicht beeinträchtigt ist. Größe der Ausrisse bei Kantenästen vergleichbar einem Ast mit 10 mm Durchmesser.</p>	<p>zulässig: Größe der Ausrisse bis zu 40% der Astfläche.</p>
Druckholz (Buchs)	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, sofern der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt ist.</p>	<p>zulässig</p>
Verformung	<p>zulässig: Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p>	<p>zulässig: Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p>
Harzgallen	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Größe bis 0,5 x 5 cm oder entsprechend in mm². Anzahl bis zu 1 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Harzgallen unter 0,2 x 2 cm bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>zulässig: Größe bis 1 x 10 cm oder entsprechend in mm². Anzahl bis zu 3 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Harzgallen bis 0,3 x 3 cm bleiben unberücksichtigt.</p>
Risse	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarrisse) auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse nicht länger als 30 mm. Bei 20% der Ware, durchgehende Endrisse nicht länger als die Breite des Stückes.</p> <p>nicht zulässig: Ringschäle</p>	<p>zulässig: Nicht durchgehende Oberflächenrisse auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse, nicht länger als die 1,5 fache Breite des Stückes.</p> <p>nicht zulässig: Ringschäle</p>
Markröhre	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, an der Sichtfläche bis maximal 15% der Brettlänge und 4 mm Breite.</p>	<p>zulässig</p>
Farbe	<p>zulässig: Verfärbung auf der Rückseite.</p> <p>nicht zulässig: Verfärbung auf der Sichtseite.</p>	<p>zulässig: Leichte Verfärbung auf der Sichtseite (z.B. rote & blaue Stellen). Verfärbung auf der Rückseite.</p>
Pilzbefall	<p>nicht zulässig: Ausnahme siehe Farbe.</p>	<p>zulässig: Harter Rotstreif, Ausmaß siehe Farbe.</p> <p>nicht zulässig: sonstiger Pilzbefall, Ausnahme siehe Farbe.</p>
Insektenbefall	<p>nicht zulässig</p>	<p>nicht zulässig</p>
Baumkante	<p>zulässig: Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder davon nicht betroffen sind.</p>	<p>zulässig: Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder auf 3/4 der Länge davon nicht betroffen sind.</p>
Rindeneinwüchse	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Größe bis 15 mm Durchmesser oder entsprechend in mm².</p>	<p>zulässig: In Astgröße oder entsprechend in mm².</p>



§12 Sortierbestimmungen für Kiefer
(europäisch, sibirisch, nordisch)

§12 Sortierbestimmungen für Kiefer
(europäisch, sibirisch, nordisch)

VEH A, Kiefer (europäisch, sibirisch, nordisch)

VEH B, Kiefer (europäisch, sibirisch, nordisch)

Äste	<p>zulässig: Festverwachsene gesunde Äste in beliebiger Anzahl, Größe bis zu 10% der Profilhöhe + 30 mm Durchmesser. Bei 50% der Ware, teilweise verwachsene Äste bis maximal 10% der Profilhöhe + 30 mm Durchmesser. Schwarze Punktäste bis 5 mm Durchmesser (auch in Gruppen).</p> <p>nicht zulässig: Lose und ausgefallene Äste, bei 15% der Ware dürfen diese jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden. Pro lfm ist ein Hirnholzdübel zulässig, wobei die Verteilung am Brett beliebig ist.</p>	<p>zulässig: Festverwachsene Äste, teilweise verwachsene Äste, rindenumrandete Äste, Flügeläste und tote (nicht verwachsene) Äste, Größe bis zu 10% der Profilhöhe + 50 mm Durchmesser.</p> <p>nicht zulässig: Lose und ausgefallene Äste, diese dürfen jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden.</p>
Ausgeschlagene Stellen (schadhaft bearbeitete Stellen)	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Größe der Ausrisse bei Kantenästen vergleichbar einem Ast mit 15 mm Durchmesser. Bei Kantenästen darf die Deckung zweier Profilhöher nicht beeinträchtigt sein.</p>	<p>zulässig: Größe der Ausrisse bis zu 40% der Astfläche. Bei Kantenästen darf die Deckung zweier Profilhöher nicht beeinträchtigt sein.</p>
Druckholz (Buchs)	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, sofern der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt ist.</p>	<p>zulässig</p>
Verformung	<p>zulässig: Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p>	<p>zulässig: Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p>
Harzgallen	<p>zulässig: Bei 15% der Ware: bis 0,5 x 5 cm Größe oder entsprechend in mm². Anzahl von bis zu 1 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Harzgallen bis 0,3 x 3 cm bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>zulässig: Harzgallen bis 1 x 10 cm Größe oder entsprechend in mm². Anzahl von bis zu 3 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Harzgallen bis 0,3 x 3 cm bleiben unberücksichtigt.</p>
Risse	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarrisse) auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse nicht länger als 30 mm. Bei 20% der Ware, durchgehende Endrisse nicht länger als die Breite des Stückes.</p> <p>nicht zulässig: Ringschäle</p>	<p>zulässig: Nicht durchgehende Oberflächenrisse auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse, nicht länger als die 1,5 fache Breite des Stückes.</p> <p>nicht zulässig: Ringschäle</p>
Markröhre	<p>zulässig: Bei 25% der Ware, an der Sichtfläche bis maximal 30% der Brettlänge und 5 mm Breite.</p>	<p>zulässig</p>
Farbe	<p>zulässig: Verfärbung auf der Rückseite. Verkiente Stellen um Äste.</p> <p>nicht zulässig: Verfärbung auf der Sichtseite. Sonstige verkiente Stellen auf der Sichtseite.</p>	<p>zulässig: Leichte Verfärbung auf der Sichtseite (z.B. rote und blaue Stellen). Verfärbung auf der Rückseite. Verkiente Bretter.</p>
Splint	<p>zulässig</p>	<p>zulässig</p>
Pilzbefall	<p>nicht zulässig: Ausnahme siehe Farbe.</p>	<p>zulässig: Harter Rotstreif, Ausmaß siehe Farbe.</p> <p>nicht zulässig: sonstiger Pilzbefall, Ausnahme siehe Farbe.</p>
Insektenbefall	<p>nicht zulässig</p>	<p>nicht zulässig</p>
Baumkante	<p>zulässig: Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder davon nicht betroffen sind.</p>	<p>zulässig: Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder auf 3/4 der Länge davon nicht betroffen sind.</p>
Rindeneinwüchse	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Größe bis 15 mm Durchmesser oder entsprechend in mm².</p>	<p>zulässig: In Astgröße oder entsprechend in mm².</p>



§13 Sortierbestimmungen für Lärche
(europäisch, sibirisch)

§13 Sortierbestimmungen für Lärche
(europäisch, sibirisch)

VEH A, Lärche (europäisch, sibirisch)

VEH B, Lärche (europäisch, sibirisch)

Äste	<p>zulässig: Festverwachsene gesunde Äste in beliebiger Anzahl, Größe maximal 1/4 der Profilhöhe. Teilweise verwachsene, rindenumrandete und tote Äste, Größe bis zu 1/5 der Profilhöhe. Schwarze Punkstäbe bis 5 mm Durchmesser (auch in Gruppen).</p> <p>nicht zulässig: Lose und ausgefallene Äste, bei 15% der Ware dürfen diese jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden. Pro lfm ist ein Hirnholzdübel zulässig, wobei die Verteilung am Brett beliebig ist.</p>	<p>zulässig: Festverwachsene Äste, teilweise verwachsene Äste, rindenumrandete Äste, Flügeläste und tote (nicht verwachsene) Äste, Größe bis zu 10% der Profilhöhe + 50 mm.</p> <p>nicht zulässig: Lose und ausgefallene Äste, diese dürfen jedoch mit einem Hirnholzdübel gleicher Holzart (aus einem Ast erzeugt) ausgedübelt werden.</p>
Ausgeschlagene Stellen (schadhaft bearbeitete Stellen)	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Größe der Ausrisse bei Kantenästen vergleichbar einem Ast mit 15 mm Durchmesser. Bei Kantenästen darf die Deckung zweier Profilhöhen nicht beeinträchtigt sein.</p>	<p>zulässig: Größe der Ausrisse bis zu 40% der Astfläche. Bei Kantenästen darf die Deckung zweier Profilhöhen nicht beeinträchtigt sein.</p>
Druckholz (Buchs)	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, sofern der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt ist.</p>	<p>zulässig</p>
Verformung	<p>zulässig: Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p>	<p>zulässig: Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.</p>
Harzgallen	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Größe bis 0,5 x 5 cm oder entsprechend in mm². Anzahl bis zu 1 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Harzgallen bis 0,3 x 3 cm bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>zulässig: Harzgallen bis 1 x 10 cm oder entsprechend in mm². Anzahl bis zu 3 Stk. je lfm, die Verteilung über die Brettlänge ist beliebig. Harzgallen bis 0,3 x 3 cm bleiben unberücksichtigt.</p>
Risse	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarris) auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse nicht länger als 30 mm. Bei 40% der Ware, durchgehende Endrisse nicht länger als die Breite des Stückes.</p> <p>nicht zulässig: Ringschäle</p>	<p>zulässig: Nicht durchgehende Oberflächenrisse auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse, nicht länger als die 1,5 fache Breite des Stückes.</p> <p>nicht zulässig: Ringschäle</p>
Markröhre	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, an der Sichtfläche bis maximal 30% der Brettlänge und 5 mm Breite.</p>	<p>zulässig</p>
Farbe	<p>zulässig: Verfärbung auf der Rückseite. Bei sibir. Lärche: leichte Farbunterschiede (z.B. Wasserflecken).</p> <p>nicht zulässig: Verfärbung auf der Sichtseite.</p>	<p>zulässig: Leichte Verfärbung auf der Sichtseite (z.B. rote und blaue Flecken). Verfärbung auf der Rückseite. Splint auf 1/3 der Sichtfläche zulässig. Bei sibir. Lärche: leichte Farbunterschiede (z.B. Wasserflecken).</p>
Splint	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Splint auf 1/5 der Sichtfläche.</p> <p>nicht zulässig: Splint auf der Sichtseite bei Schiffboden.</p>	<p>zulässig</p>
Pilzbefall	<p>nicht zulässig: Ausnahme siehe Farbe.</p>	<p>zulässig: Harter Rotstreif, Ausmaß siehe Farbe.</p> <p>nicht zulässig: sonstiger Pilzbefall, Ausnahme siehe Farbe.</p>
Insektenbefall	<p>nicht zulässig</p>	<p>nicht zulässig</p>
Baumkante	<p>zulässig: Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder davon nicht betroffen sind.</p>	<p>zulässig: Auf der Rückseite, wenn Nut und Feder auf 3/4 der Länge davon nicht betroffen sind.</p>
Rindeneinwüchse	<p>zulässig: Bei 15% der Ware, Größe bis 15 mm Durchmesser oder entsprechend in mm².</p>	<p>zulässig: In Astgröße oder entsprechend in mm².</p>

2.3 Spezielle Bestimmungen für Keilzinkung und Oberflächenbehandlung

§14 Keilgezinkte Profilbretter

- (1) Eine Keilzinkung ist separat zu deklarieren. Im Schriftverkehr nach außen muss der Zusatz „keilgezinkt“ ausgeschrieben werden. Als Kurzbezeichnung auf der Versandeinheit der Profilbretter muss der Kleinbuchstabe „k“ verwendet werden.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Stücke gleicher Holzart miteinander verbunden werden.
- (3) In der A-Sortierung dürfen Zinkenstellen vorhanden sein - die zu verbindenden Einzelteile müssen eine Mindestlänge von ≥ 25 cm aufweisen.
- (4) Für die Ausführung der Zinkung gilt bei allen Holzarten folgendes:
 1. Die Zinkenlänge darf höchstens 10 mm betragen. Eine Lücke zwischen Zinken und Zinkengrund (= Zinkenspiel) ist nicht zulässig. Im unmittelbaren Zinkenbereich darf kein Ast vorhanden sein.
 2. Der Feuchtigkeitsgehalt muss $12 \pm 2\%$ betragen; wird niedriger getrocknet, so darf die Abweichung vom Sollwert (Mittelwert) $\pm 2\%$ nicht überschreiten.
 3. Für die Einzelteile der Keilzinkenverbindung darf nur Holz gleicher Holzart mit ähnlicher Struktur verwendet werden. Die Kernseite aller Einzelteile muss auf der gleichen Seite des keilgezinkten Brettes liegen.

4. Die Verklebungsqualität hat der Beanspruchungsgruppe D4 gemäß ÖNORM EN 204 - Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen zu entsprechen.
5. Erfolgt der Einsatz im bewitterten Bereich (z.B. Terrasse, Fassade), ist für die Verklebung ein Klebstoff vom Typ I nach ÖNORM EN 301 - Klebstoffe für tragende Holzbauteile – Phenoplaste und Aminoplaste – Klassifizierung und Leistungsanforderungen zu verwenden.
6. Bei Produktionsaufnahme ist vom Hersteller einmalig eine Erstprüfung an 15 Keilzinkenverbindungen durchzuführen und die Biegefestigkeit sowie das Bruchbild zu dokumentieren (ÖNORM EN 408 - Holzbauwerke - Bauholz für tragende Zwecke und Brettschichtholz – Bestimmung einiger physikalischer und mechanischer Eigenschaften).
7. Während der Produktion ist einmal pro Stunde die Fügung der Keilzinkung visuell zu kontrollieren und schriftlich zu dokumentieren.

§15 Profilbretter mit Oberflächenbehandlung

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen sind auf Profilbretter mit lasierender oder deckender Beschichtung anzuwenden.
- (2) Die zur Oberflächenbehandlung gelangenden Profilbretter müssen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, diesen VEH-Güterrichtlinien entsprechen.

(3) Im Zuge der Eigenüberwachung ist ein Protokoll zu führen. Folgende Informationen müssen pro Kunde und verwendetem System enthalten sein:

- Name des Kunden
- Produktionsdatum
- Verwendetes Produkt und Systemaufbau
- Angaben zum Gebinde (Chargennummer)
- Angaben zur Mindestaufbringung/Mindestfilmdicke bzw. der tatsächlichen Aufbringung/Filmdicke – diese kann wie folgt überprüft werden:
 - über den Verbrauch [Liter/m^2] oder
 - über die Auftragsmenge [g/m^2] - durch wiegen einer Probe oder
 - über die Nassfilmdicke - mit Hilfe eines „Kammes“.

(A) Trockener Innenbereich (Wand, Decke)

1. Zugelassene Mittel: Als Vorbehandlung sind Farbstoffe und chemische Beizen zugelassen. Physikalisch und/oder chemisch trocknende bzw. härtende Lacke, wirkstofffreie Lasuren auf Basis wasserverdünnter Bindemittel sowie Wachse und Öle als Beschichtungsmittel dürfen verwendet werden.
2. Anforderungen an die fertige Oberfläche: Das Farbbild muss innerhalb einer Versandeinheit einheitlich sein. Vom Holz verursachte Farbunterschiede (z.B. unterschiedliches Saugvermögen) sind zulässig. Bei schichtbildenden Materialien muss eine geschlossene Filmdicke (Schicht) vorhanden sein; Rauigkeiten oder Unebenheiten dürfen mit der Fingerkuppe

nicht wahrnehmbar sein. Bezüglich der Beständigkeit gegen chemische Einwirkungen gelten die Anforderungen der Gruppe D gemäß ÖNORM A 1605-12 – Möbel - Prüfbestimmungen - Teil 12: Möbelloberflächen. Das Verhalten gegenüber kleinen Zündquellen hat „normal entzündbar“ gemäß ÖNORM A 1605-12 zu entsprechen. Anmerkung: Im feuchten Innenbereich ist eine Hinterlüftung der Holzteile vorzusehen. Es ist eine allseitige Beschichtung erforderlich, Schnittflächen müssen nachbehandelt werden.

3. Prüfung der fertigen Oberflächen: Soweit sinnvoll, kommen für die vorgenannten Anforderungen die in ÖNORM A 1605-12 festgelegten Prüfverfahren zur Anwendung. Jedes mit einer Oberflächenbehandlung versehene Produkt muss einer Erstprüfung durch das überwachende Institut unterzogen werden.

(B) Trockener Innenbereich (Böden)

1. Zugelassene Mittel: Zugelassen sind Ein- oder Zweikomponentenlacke auf Wasser- oder Lösemittelbasis sowie Wachse und Öle.
2. Anforderungen an die fertige Oberfläche: Bezüglich der relevanten Eigenschaften Verformbarkeit, Kratzfestigkeit, Haftfestigkeit und Chemikalienbeständigkeit gelten die Anforderungen an die Beanspruchungskategorie A der ÖNORM C 2354 – Transparente Beschichtungsmittel für Holzfußböden und daraus hergestellte Versiegelungen - Mindestanforderungen u. Prüfungen. Bei gewachsenen und geölten Oberflächen ist ein Pflegehinweis beizulegen.

3. Prüfung der fertigen Oberflächen: Bei filmbildenden Beschichtungen kommen die in ÖNORM C 2354 festgelegten Prüfverfahren zur Anwendung. Jedes neu für die Oberflächenbehandlung eingesetzte Produkt muss einer Erstprüfung durch das überwachende Institut, in Zusammenarbeit mit dem Beschichtungshersteller, unterzogen werden.

(C) Außenbereich

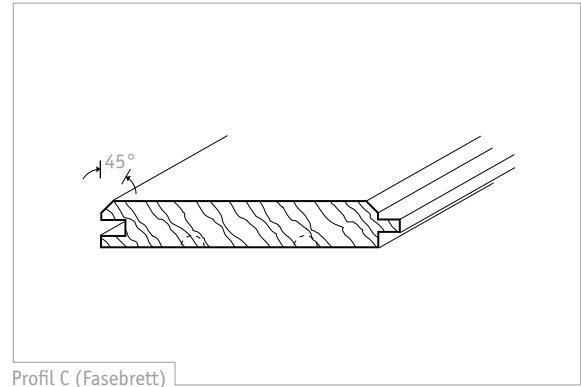
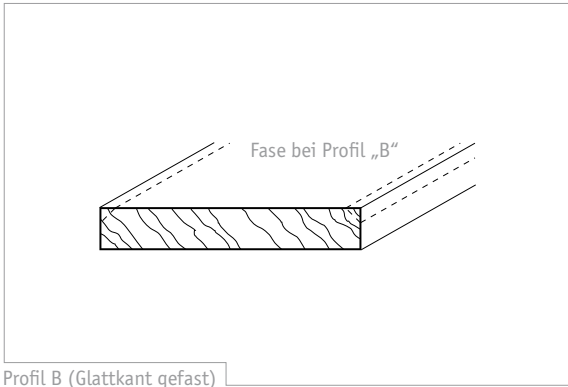
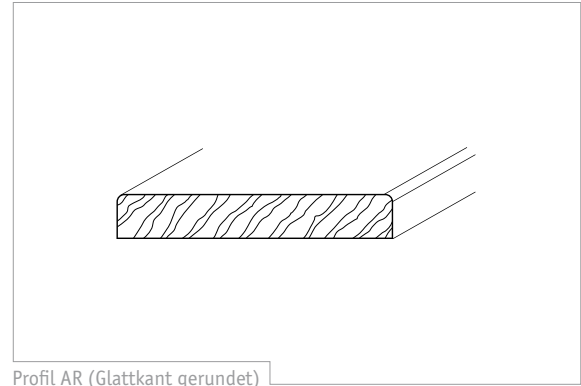
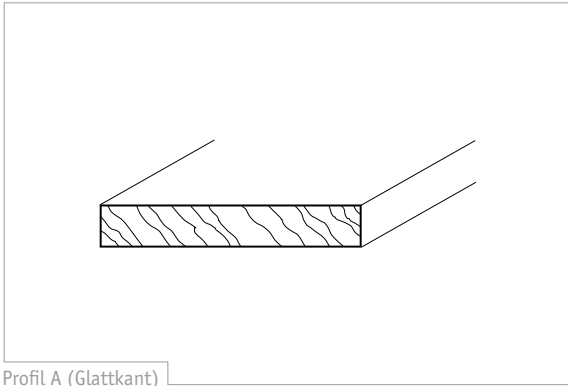
1. Zugelassene Mittel: Zugelassen sind Holzschutzgrundierungen sowie Imprägnierlasuren mit bläuewideriger Wirksamkeit (Prüfzeichen B, W, laut gültigem Anerkennungszertifikat der ARGE Holzschutzmittel).
2. Anforderungen an die fertige Oberfläche: Um eine dauerhafte, holzschützende Oberflächenbehandlung zu erhalten, müssen die gerundeten Sichtkanten einen Radius von mindestens 2,5 mm aufweisen. Das Farbbild muss innerhalb einer Versandeinheit einheitlich sein. Vom Holz verursachte Farbunterschiede (z.B. unterschiedliches Saugvermögen) sind zulässig. Die Schichtdicke (bzw. die Auftragsmenge bei nichtfilmbildenden Materialien) muss mindestens den Empfehlungen des Beschichtungsherstellers entsprechen. Es ist eine allseitige Beschichtung erforderlich, Schnittflächen müssen nachbehandelt werden.

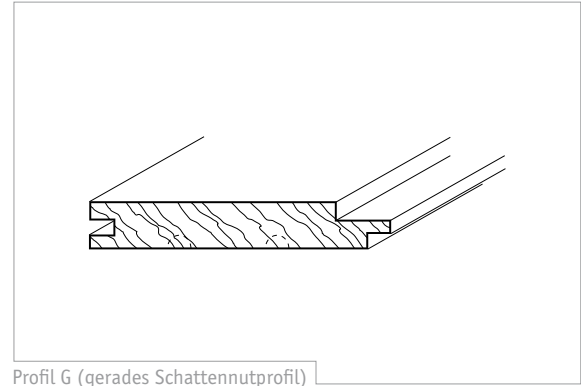
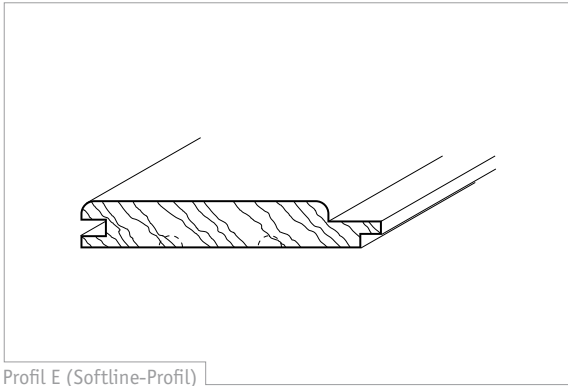
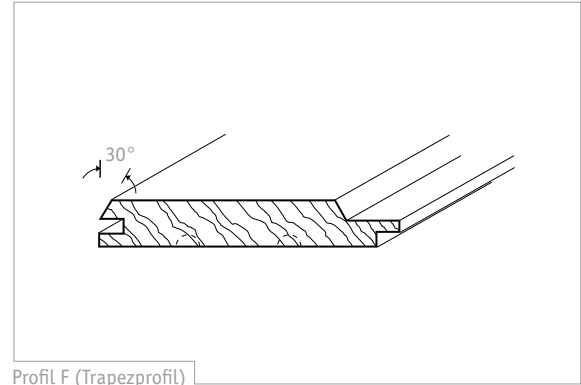
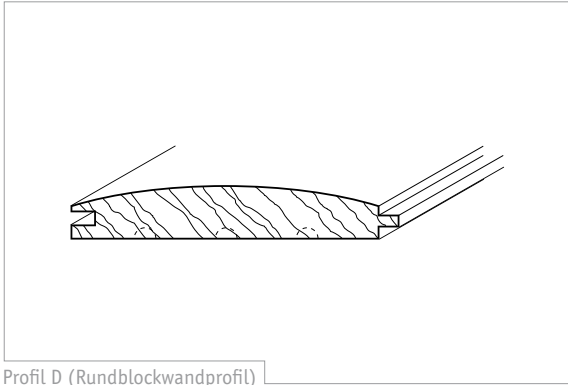
3. Prüfung der fertigen Oberfläche: Die Witterungsbeständigkeit der Beschichtung ist durch eine Freibewitterungsprüfung nach ÖNORM EN 927-3 – Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich - Teil 3: Freibewitterung nachzuweisen. Jedes mit einer Oberflächenbehandlung versehene Produkt muss einer Erstprüfung durch das überwachende Institut unterzogen werden.

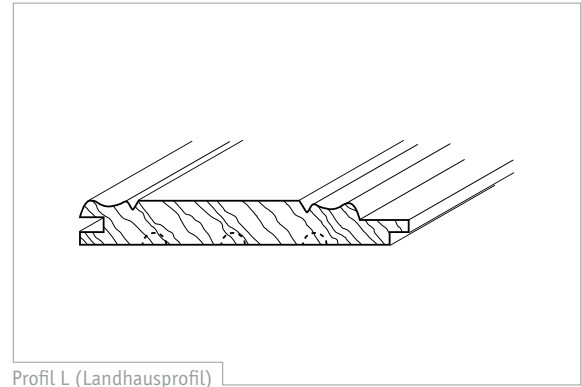
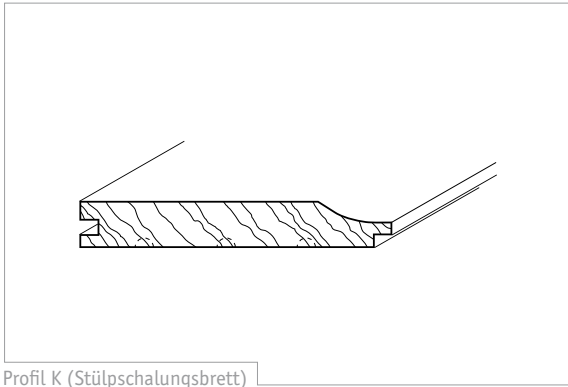
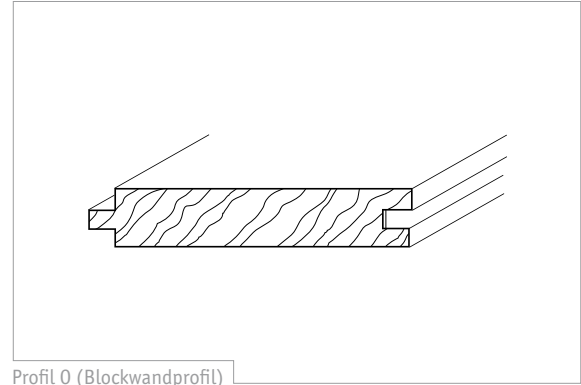
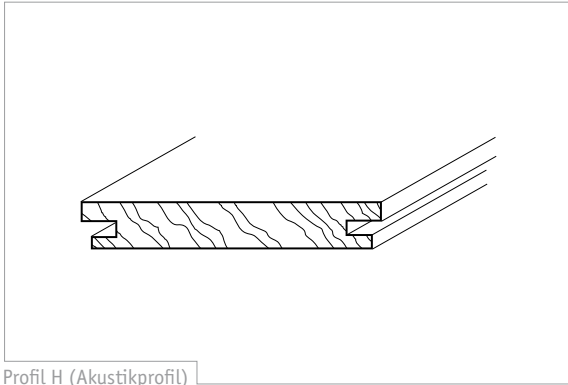
2.4 Profilformen

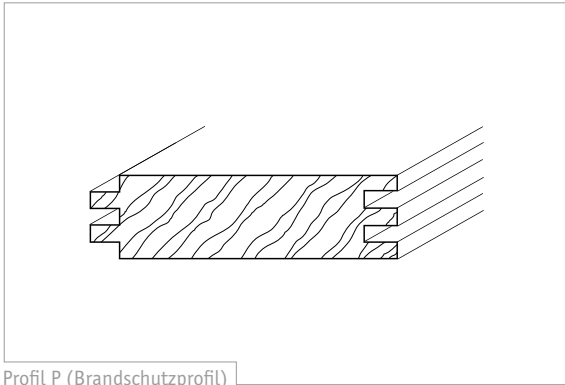
Die Profilformen sind in der ÖNORM B 3020 festgelegt. Abweichungen von diesen Formen sind möglich, müssen jedoch den sonstigen Bestimmungen dieser Güterrichtlinien entsprechen. Siehe dazu auch §4 Abmessungen von Profilbrettern bzw. beilegte CD.

2.4 Profilformen

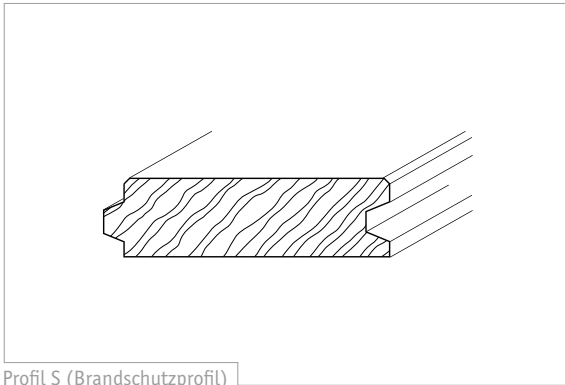








Profil P (Brandschutzprofil)



Profil S (Brandschutzprofil)

3. Profilleisten

3.1 Allgemeines

§16 Holzfeuchte

- (1) Die Holzfeuchte der Profilleisten muss für die Verwendung im Innenbereich (Möbelleiste, Fussbodenleiste, usw.) $9 \pm 2\%$ und im Konstruktionsbereich $13 \pm 3\%$ betragen.
- (2) Bei Profilleisten, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind, ist die entsprechende Holzfeuchte an jeder Versandeinheit und im betreffenden Lieferschein zu deklarieren.

§17 Verrechnungsmaß

- (1) Die Abmaßverrechnung hat nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden zu erfolgen.

§18 Kennzeichnung

- (1) Im Schriftverkehr nach außen muss hervorgehen, dass es sich um eine Profilleiste im Sinne dieser Güterrichtlinien handelt. Die Versandeinheiten sind entsprechend der Qualität mit den Worten Profilleiste VEH A (Kurzform VEH A), Profilleiste VEH B (Kurzform VEH B) oder Konstruktionsleiste VEH K (Kurzform VEH K) zu kennzeichnen. Folgende Angaben müssen zusätzlich enthalten sein:

- Benennung und Form des Profils
- Dicke / Breite / Länge
- Feuchtegehalt (nur, wenn dieser von der Standardholzfeuchte abweicht)
- Kurzzeichen oder Name der Holzart (nach ÖNORM B 3012)

3.2 Sortierbestimmungen für Profilleisten aus Nadel- und Laubholz

§19 Sortierung nach Holzgütemerkmalen

(1) Anwendungsbereich:

Diese Bestimmungen gelten für alle Profilleisten aus Massivholz, die im Möbelbau und Innenausbau sowie für Konstruktionen Verwendung finden und nicht ausdrücklich als Bauleisten (z.B. Dachlatten) gekennzeichnet sind.

(2) Begriffsdefinition:

Profilleiste VEH A: Leisten, für höchste Ansprüche, insbesondere bezüglich der Oberflächenqualität, der Maßabweichung bei den Profilmessungen, den zulässigen Krümmungen und dem zulässigen Feuchtegehalt.

Profilleiste VEH B: Leisten für hohe Ansprüche, insbesondere bezüglich einer Sichtfläche, der Maßabweichung bei den Profilmessungen, den zulässigen Krümmungen und dem zulässigen Feuchtegehalt.

Konstruktionsleiste VEH K: Allseitig bearbeitete Leisten aus Vollholz, die zur Verwendung für konstruktive Zwecke bestimmt sind.

(3) Gütebedingungen:

Diese gelten grundsätzlich für alle handelsüblichen Holzarten. Um den unvermeidlichen Sortierfehlern Rechnung zu tragen, gelten diese Anforderungen nur für jeweils 95% der Charge, das heißt, es dürfen 5% eine geringere Qualität aufweisen.



§20 Sortierbestimmungen für Profileleisten aus Nadel- und Laubholz

§20 Sortierbestimmungen für Profilleisten aus Nadel- und Laubholz

Profilleiste VEH A

Profilleiste VEH B

Profilleiste VEH K

Profilquerschnitt	zulässig: Abweichung: ± 0,2 mm	zulässig: Abweichung: ± 0,2 mm	zulässig: Abweichung: ± 0,4 mm
Länge	zulässig: anfallend: 1800 - 4000 mm, Kurzlängen (≥ 800 mm): max. 15% der Menge bzw. nach Auftrag, Vereinbarung, Fixlängen; zulässige Abweichungen: bis ≤ 2 m ± 1,0 mm, > 2 m ± 1,5 mm.	zulässig: anfallend: 1800 - 4000 mm, Kurzlängen (≥ 800 mm): max. 15% der Menge bzw. nach Auftrag, Vereinbarung, Fixlängen; zulässige Abweichungen: ≤ 2 m ± 1,5 mm, > 2 m ± 3,0 mm.	zulässig: anfallend: 1800 - 4000 mm, Kurzlängen (≥ 800 mm): max. 15% der Menge bzw. nach Auftrag/Vereinbarung, Fixlängen; zulässige Abweichungen: ≤ 2 m ± 2 mm, > 2 m ± 5 mm.
Bearbeitung / Hobelung	zulässig: sauber gehobelte Sichtfläche (Hobelschlaglänge ≤ 2 mm). nicht zulässig: keilgezinkte Profile, Holzanrisse und angeraute Oberflächen, sichtbare Druckstellen bzw. Beschädigungen, Ausrisse, Absplitterungen.	zulässig: sauber gehobelte Sichtfläche (Hobelschlaglänge ≤ 2 mm), kleine Holzanrisse und angeraute Oberfläche bei wachstumsbedingten Abweichungen in der Holzstruktur. nicht zulässig: keilgezinkte Profile, sichtbare Druckstellen bzw. Beschädigungen, Ausrisse, Absplitterungen.	zulässig: gehobelte Oberfläche (Hobelschlaglänge ≤ 3mm) oder, 4-seitiger, sauberer Sägeschnitt (hobelähnliche Qualität), kleine Holzanrisse und angeraute Oberfläche bei wachstumsbedingten Abweichungen in der Holzstruktur, keilgezinkte Profile (Deklaration ist nicht erforderlich). nicht zulässig: sichtbare Druckstellen bzw. Beschädigungen, Ausrisse, Absplitterungen.
Oberflächenbehandlung	zulässig: stirnseitige Öl- und Lackabstreifungen. nicht zulässig: Nadelstiche (= Lackfilmfehler, die als nadelartige Oberflächenstörungen, wie Poren im Lack, in Erscheinung treten), Kratzer, Druckstellen, Lackfehler, Verschmutzungen, Harzflecken.	zulässig: Nadelstiche, stirnseitige Öl- und Lackabstreifungen. nicht zulässig: Kratzer, Druckstellen, Lackfehler, Verschmutzungen, Harzflecken.	zulässig: Nadelstiche, vereinzelt vorkommend Öl- und Lackfehler auf der Sichtseite, stirnseitige Öl- und Lackabstreifungen. nicht zulässig: Kratzer, Druckstellen, Verschmutzungen, Harzflecken.
Äste	zulässig: gesunde Punktäste.	zulässig: gesunde Punktäste, Leistenbreite ≥ 20 mm: je lfm 1 festverwachsender, gesunder Ast bis 1/5 der Breite; die Bruchfestigkeit muss gewährleistet sein.	zulässig: gesunde Punktäste, gesunde, festverwachsene Äste bis 1/2 der Breite, eingewachsene Äste bis 1/2 der Breite; die Bruchfestigkeit muss gewährleistet sein. nicht zulässig: lose Äste und Astlöcher.
Reaktionsholz (Zug- bzw. Druckholz)	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig: Bruchfestigkeit und fachgerechte Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein.
Verformung	zulässig: Verdrehung: Leistenquerschnitt, ≤ 35 mm ³ - bis 10 mm je lfm, > 35 mm ³ - bis 5 mm je lfm; Längskrümmung: 10 mm je lfm; eine fachgerechte Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein.	zulässig: Verdrehung: Leistenquerschnitt, ≤ 35 mm ³ - bis 20 mm je lfm, > 35 mm ³ - bis 10 mm je lfm; Längskrümmung: 20 mm je lfm; eine fachgerechte Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein.	zulässig: Verdrehung: Leistenquerschnitt, ≤ 35 mm ³ - bis 30 mm je lfm, > 35 mm ³ - bis 15 mm je lfm; Längskrümmung: Leistenquerschnitt, ≤ 35 mm ³ - bis 50 mm je lfm, > 35 mm ³ - bis 30 mm je lfm; eine fachgerechte Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein.
Harzgallen (bei NH) gemäß ÖHU	nicht zulässig	zulässig: auf der Rückseite (nicht sichtbare Seite).	zulässig: kleine Harzgallen.
Risse	zulässig: Risse auf der Rückseite sind erlaubt - Bruchfestigkeit muss in jedem Fall gegeben sein. nicht zulässig: Risse auf den Sichtflächen, Risse über Hirn.	zulässig: Risse auf der Rückseite sind erlaubt - Bruchfestigkeit muss in jedem Fall gegeben sein. nicht zulässig: Risse auf den Sichtflächen, Risse über Hirn.	zulässig: Bruchfestigkeit und fachgerechte Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein.
Markröhre	nicht zulässig	zulässig: auf der Rückseite (nicht sichtbaren Seite).	zulässig
Struktur und Farbe	zulässig: natürliche, schlichte Sortierung, gleichmäßiger Farb- bzw. Faserverlauf, ruhiger Flader. nicht zulässig: auffallende holzartentypische Wuchsmerkmale (Spiegel, Splint, usw.), auffallende, natürliche und unnatürliche Farbabweichungen auf der Sichtfläche.	zulässig: natürliche, schlichte Sortierung, holzartentypische Wuchsmerkmale (Spiegel, Flader, usw.) vereinzelt vorkommend erlaubt. nicht zulässig: unnatürliche Verfärbungen (Splint, Stapellattenmarkierungen, usw.) auf der Sichtfläche.	zulässig: natürliche, lebhaft sortierte, holzartentypische Wuchsmerkmale (Spiegel, Flader, Wirbelwuchs, usw. sowie Farbabweichungen), vereinzelt vorkommende Bläue.
Schädlingsbefall	nicht zulässig: Pilz- und Insektenbefall, Mistelbefall.	nicht zulässig: Pilz- und Insektenbefall, Mistelbefall.	zulässig: Fraßgänge ≤ 2 mm an der Rückseite (nicht sichtbare Seite). nicht zulässig: Pilzbefall an der sichtbaren Seite, Mistelbefall.
Baumkante	nicht zulässig	zulässig: auf der Rückseite (nicht sichtbare Seite).	zulässig: auf der Rückseite (nicht sichtbare Seite), vereinzelt vorkommend auf der Sichtseite.
Rindeneinwuchs	nicht zulässig	zulässig: auf der Rückseite (nicht sichtbare Seite).	zulässig: Bruchfestigkeit und fachgerechte Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein.
Stapelmarkierungen	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig

3.3 Sortierbestimmungen für ummantelte Profilleisten

§21 Sortierung nach Holzgütemerkmalen

- (1) Anwendungsbereich:
Diese Bestimmungen gelten für alle ummantelten Profilleisten, die im Innenausbau (Boden, Wand, Decke) Verwendung finden.
- (2) Begriffsdefinition:
Ummantelte Profilleisten mit Massivholzkern bzw. mit MDF/HDF-Kern sind Leisten für hohe Ansprüche, insbesondere bezüglich der Oberflächenqualität, der Maßabweichung bei den Profilmessungen, den zulässigen Krümmungen und dem zulässigen Feuchtegehalt. Für die Ummantelung werden Dekorpapier, Laminat und Furnier verwendet: Dekorpapier ist ein mindestens 1-lagiges Papier, welches mit härtbaren Harz imprägniert ist. Die Oberfläche kann eben oder strukturiert sein und dekorative Farbtöne oder Muster aufweisen. Laminat besteht aus mindestens 2 Papierschichten, welche mit härtbaren Harzen imprägniert sind. Es muss hohe Anforderungen bezüglich der mechanischen (ÖNORM EN 13329) und chemischen (ÖNORM EN 438-2) Anforderungen erfüllen. Furnier ist ein dünnes Blatt aus Holz, das durch Schälen und Messern hergestellt wird.
- (3) Gütebedingungen:
Diese gelten grundsätzlich für alle handelsüblichen Holzarten. Um den unvermeidlichen Sortierfehlern Rechnung zu tragen, gelten diese Anforderungen nur für jeweils 95% der Charge, das heißt, es dürfen 5% eine geringere Qualität aufweisen.



§22 Sortierbestimmungen für ummantelte Profileisen

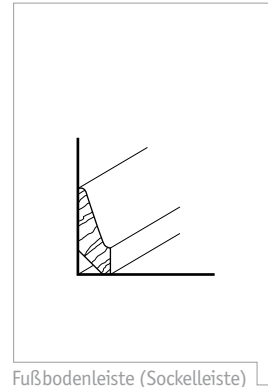
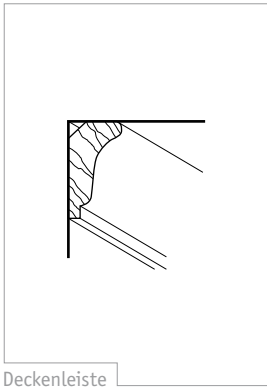
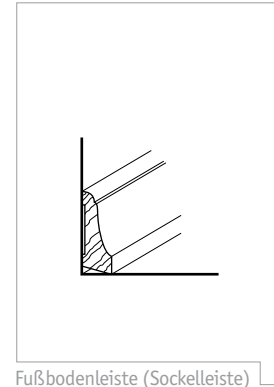
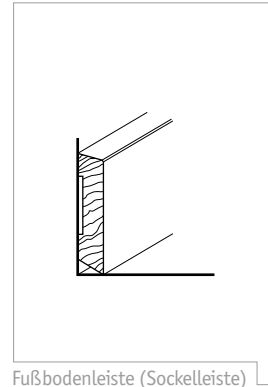
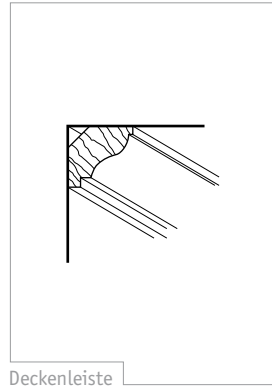
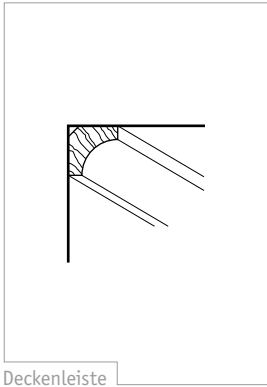
§22 Sortierbestimmungen für ummantelte Profilleisten

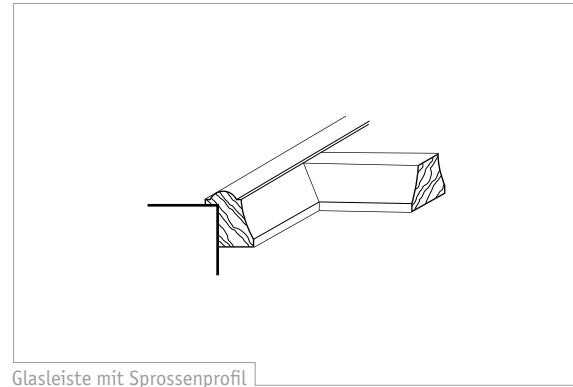
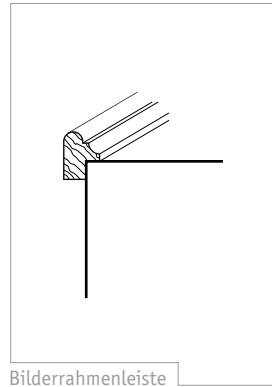
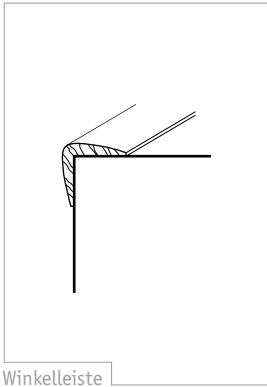
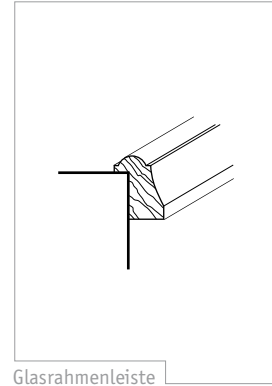
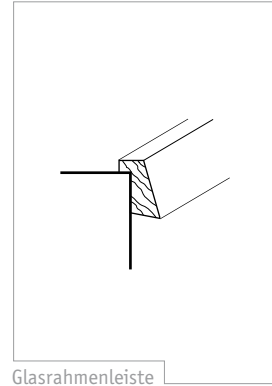
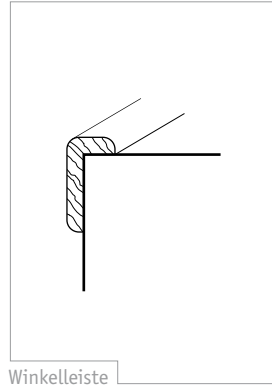
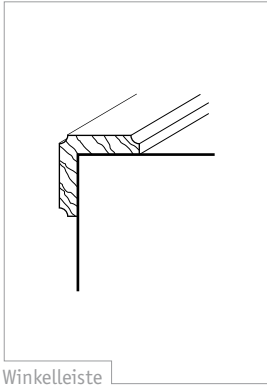
Ummantelte Profilleisten mit Massivholzkern

Ummantelte Profilleisten mit MDF/HDF-Kern

Verwendung	zulässig: Innen, Boden/Wand/Decke	zulässig: Innen, Boden/Wand/Decke.
Klebstoffe	zulässig: Temperaturbeständigkeit: mindestens 60°C; Brandschutzleisten: Verwendung eines geeigneten Klebstoffes; Verwendungszweck: Eignungsnachweis durch eine schriftliche Bestätigung des Klebstoffherstellers erforderlich!	zulässig: Temperaturbeständigkeit: mindestens 60°C; Brandschutzleisten: Verwendung eines geeigneten Klebstoffes; Verwendungszweck: Eignungsnachweis durch eine schriftliche Bestätigung des Klebstoffherstellers erforderlich!
Deckmaterial Furnier	zulässig: Furnierqualität: schlichtes Erscheinungsbild, gleichmäßiger Faserverlauf, vereinzelt vorkommende Punktäste; Furnierstoß: max. 2 Zinkungen auf der Sichtfläche, gleichmäßig geschlossene Zinkung, Stückelung auf geraden Flächen erlaubt - gleichmäßiges Erscheinungsbild darf nicht beeinträchtigt werden; Oberfläche: je nach Anforderung natur, geölt oder lackiert. nicht zulässig: unnatürliche Verfärbungen des Furniers (z.B. Stapellattenmarkierungen, usw.), aufbrechender Furnierstoß auf Profiltrundungen.	zulässig: Furnierqualität: schlichtes Erscheinungsbild, gleichmäßiger Faserverlauf, vereinzelt vorkommende Punktäste; Furnierstoß: max. 2 Zinkungen auf der Sichtfläche, gleichmäßig geschlossene Zinkung, Stückelung auf geraden Flächen erlaubt - gleichmäßiges Erscheinungsbild darf nicht beeinträchtigt werden; Oberfläche: je nach Anforderung natur, geölt oder lackiert. nicht zulässig: unnatürliche Verfärbungen des Furniers (z.B. Stapellattenmarkierungen, usw.), aufbrechender Furnierstoß auf Profiltrundungen.
Deckmaterial Laminat	zulässig: Abrieb nach ÖNORM EN 13329 Abriebklasse AC1 (≥ 900 Umdrehungen), Chemikalienbeständigkeit (nach ÖNORM EN 438-2: Gruppe 1, 2, 3 ist zu erfüllen).	zulässig: Abrieb nach ÖNORM EN 13329 Abriebklasse AC1 (≥ 900 Umdrehungen), Chemikalienbeständigkeit (nach ÖNORM EN 438-2: Gruppe 1, 2, 3 ist zu erfüllen).
Deckmaterial Dekorpapier	nicht zulässig	zulässig: gleichmäßige Farbwerte und Lichtechtheit (verschiedene Chargen) der eingesetzten Folien (derstellernachweis muss schriftlich vorliegen).
Oberfläche	nicht zulässig: Einschluss von Spänen, Lufteinschlüsse/-blasen (Kürschner), wellige Oberfläche durch zu viel Kleber, Spur z.B.: Druckspur von Rollen, Oberflächenablösung/-loslösung, deutliche Abzeichnung des Massivkerns auf der fertigen Oberfläche (Jahrringe, Äste,...).	zulässig: Abzeichnung des Kernes (z.B. Fräsfehler) auf der fertigen Oberfläche erlaubt - Fehler darf das Erscheinungsbild nicht stören. nicht zulässig: Einschluss von Spänen, Lufteinschlüsse/-blasen (Kürschner), wellige Oberfläche durch zu viel Kleber, Spur z.B.: Druckspur von Rollen, Oberflächenablösung/-loslösung.
Kern	zulässig: mindestens Profilleiste VEH B (siehe Güterrichtlinie für Profilleisten!).	zulässig: MDF: nach ÖNORM EN 622-5 „Typ MDF“, HDF: nach ÖNORM EN 622-5 „Typ MDF“ Rohdichte ≥ 800kg/m ³ ; Brandschutzleisten: Verwendung geeigneter, mit feuerhemmenden Zusätzen versehener MDF/HDF, Eignungsnachweis durch eine schriftliche Bestätigung des Herstellers erforderlich!

3.4 Profilformen (Auszug)





4. Anhang - Auszug aus den ÖHU

Äste		
a) Punktäste	SH	Rundäste mit einem Durchmesser bis 0,5 cm;
b) kleine Äste	SH	Rundäste mit einem Durchmesser über 0,5 bis 2 cm und andere bis 2 x 4 cm;
c) mittelgroße Äste	SH	Rundäste mit einem Durchmesser über 2 bis 4 cm und andere bis 4 x 8 cm;
d) große Äste (grobe Äste)	SH	Rundäste und andere, die das zulässige Ausmaß der mittelgroßen Äste überschreiten;
e) nicht fest verwachsene Äste (Durchfalläste, herausfallende, lose, schwarze Äste, Schwarzäste)	RH, SH	Äste, die an beiden Sichtflächen des Stückes von einem schwarzen Ring (Astrinde) umgeben oder nicht zur Gänze mit der Holzstruktur verwachsen sind; tote Äste, die mit dem umgebenden Holz nicht verwachsen sind;
f) Chinesenbart (überwallter Ast)	RH (bei Rotbuche)	Chinesenbart ist eine Astüberwallung mit ≥ 40 Grad Schenkelabweichung von der Geraden und einer Länge ≥ 15 cm; beide Kriterien je Schenkel betrachtet;
g) eingewachsene Äste	Hobelware	Äste, welche zumindest auf einer Fläche des Stückes mit ihrem Umfang mindestens zur Hälfte mit der umgebenden Holzstruktur fest verwachsen sind;

h) festverwachsene Äste	RH, SH	Äste, die mit ihrem Umfang zur Gänze mit der umgebenden Holzstruktur fest verwachsen sind; beim Schnittholz muss dies auf beide Sichtflächen des Stückes zutreffen;
i) Fauläste	RH, SH	Äste, die von holzerstörenden Pilzen befallen sind und der Fäulnisprozess bei Nadelholz von innen nach außen fortschreitet;
j) Flügeläste	SH	Äste, die ungefähr in der Mitte (Kernröhre) des Stückes beginnen und bis zum Rand oder beinahe bis zum Rand reichen;
k) Nageläste	SH (Lärche)	Nicht festverwachsene Äste bis 15 mm Breite, die in der Längsrichtung aufgeschnitten sind;
Ausgeschlagene Stellen		
	SH (Hobelware)	Mechanische Beschädigungen der Oberfläche, die durch Abschleifen oder einen Hobelstoß nicht entfernt werden können;
blank		
	SH	Blank bedeutet frei von Verfärbung; Ware mit einer Verfärbung, die jedoch mit einem Hobelstoß entfernt werden kann, gilt als blank;

Buchs (Druckholz)		
	RH, SH (Nadelholz)	Reaktionsholz, das durch eine entlang der Jahrringe verlaufende rotbraun verfärbte Verdichtung der Holzstruktur gekennzeichnet ist;
circa (ungefähr, beiläufig)		
	RH, SH	Begriffe wie „circa“, „ungefähr“, „beiläufig“ und dgl. bedeuten, dass Abweichungen von den so bezeichneten Werten um 10% nach oben oder unten zulässig sind;
Einlauf		
	RH, SH (Laubholz)	Eine von den Stirnseiten ausgehende, ins Innere eindringende, beginnende - meist streifenförmige - Verfärbung, die noch keine Festigkeitsverminderung des Holzes bewirkt;
einzelne(n) Stücke(n)		
	SH	Dieser Begriff besagt, dass die so bezeichneten Fehler bei maximal 5% der Stücke gestattet sind;

Fäule (Braun-, Weißfäule)		
	RH, SH	Zersetzung des Holzes durch Pilze oder andere Mikroorganismen, die zu einem Erweichen, zunehmenden Verlust an Masse und Festigkeit sowie oft zu einer Änderung von Textur und Farbe führt;
a) Braunfäule	RH, SH	Eine durch Pilze hervorgerufene Zerstörung des Holzes, bei der vorwiegend Zellulose und Hemizellulose abgebaut werden. Sie ist gekennzeichnet durch eine braune Verfärbung und im fortgeschrittenen Stadium durch ein würfelförmiges Bruchbild;
b) Hartbräune	RH, SH	Anfangsstadium einer Fäule bei gegebener Nagelfestigkeit;
c) Kernfäule	RH	Weiß- oder Braunfäule im Kernbereich von Rundholz;
d) Weichfäule	RH, SH	Fäule, die von Zellulose und Hemizellulose angreifenden Mikropilzen verursacht wird und die Festigkeitseigenschaften des Holzes beträchtlich vermindert;

e) Weißfäule	RH, SH	Eine durch Pilze hervorgerufene Zerstörung des Holzes, bei der vorwiegend Lignin abgebaut wird. Sie ist gekennzeichnet durch eine meist helle Färbung und ein faseriges Zerfallsbild;
Federmaß		
	SH	Ist das Breitenmaß einschließlich Feder, Spund oder einseitigem Falz;
feinjährig (engringig)		
	RH, SH	Holz mit engen, annähernd gleichmäßig breiten Jahrringen. Nadelholz ist feinjährig, wenn auf je 1 cm des Durchmessers im Durchschnitt sechs oder mehr Jahrringe entfallen;
Flader		
	SH	Ist die meist parabelförmige Textur der Jahrringe, die beim Tangentialschnitt sichtbar wird. Grobe Flader ist der stark ausgeprägte Unterschied zwischen Früh- und Spätholz;

gesund (gesundes Holz)		
	RH, SH	Holz ist gesund, wenn kein Pilz- oder Insektenbefall festzustellen ist; dieser Begriff wird auch bei Ästen angewendet;
grobjährig		
	RH, SH	Holz mit breiten Jahrringen. Nadelholz ist grobjährig, wenn die Breite der Jahrringe (radial gemessen) im Durchschnitt über 6 mm beträgt;

Harzgallen		
	RH, SH	Linsenförmiger Hohlraum zwischen den Jahrringen, der Harz enthält oder enthalten hat. Von den Harzgallen sind die Harzkanäle (Harzgänge) zu unterscheiden, die eine völlig normale Bildung des Holzes darstellen und daher nicht als Fehler zu werten sind; Die Länge der Harzgallen wird bei Schnittholz parallel zur Stammachse, die Breite im rechten Winkel zur Stammachse gemessen; Bei Schnittholz gelten Harzgallen in der Größenordnung unter 2 mm Breite und unter 2 cm Länge, nicht als Merkmal im Sinne der Usancen;
a) kleine Harzgallen	SH	Sind von 0,2 bis 0,5 cm breit und von 2 bis 5 cm lang;
b) mittelgroße Harzgallen	SH	Sind maximal 1 cm breit und maximal 10 cm lang;
c) große Harzgallen	SH	Sind über 1 cm breit und über 10 cm lang;

hie und da vorkommend		
	SH	Dieser Begriff besagt, dass das Auftreten von Fehlern auf unter 10% der Stücke beschränkt und an den betreffenden Stücken nur vereinzelt zulässig ist (Siehe vorkommend);
kerngetrennt (herzgetrennt)		
	SH	Schnittholz, bei dem der Sägeschnitt durch die Markröhre geht und diese ganz oder teilweise auf den Flächen bzw. Kanten sichtbar ist;
Kernholz		
	RH, SH	Der innere Teil von Holzarten mit obligater Kernholzbildung (z.B.: Kiefer, Ulme, Lärche, Eibe, Eiche, Edelkastanie, Kirschbaum, Nussbaum, Akazie, Pappel, Weide), der sich vor allem durch dunklere Färbung (echter Kern) von den jüngeren äußeren Schichten (Splint) unterscheidet und der aus der Wasserleitung ausgeschlossen ist;

Kernröhre (Kern, Mark, Markröhre, Herz)		
	RH, SH	Ist die nicht verholzte, von der Wurzel bis zum Wipfel durchlaufend von den ersten Jahrringen umgebende Röhre;
Ringschäle		
	RH, SH	Siehe Risse;
Risse		
Nach der Lage:		
a) Endriss	SH	Riss, der auf einer Stirnfläche sichtbar ist und sich meist auf einer der anderen Flächen fortsetzt;
b) Kantenriss	SH	Bei besäumten Brettern und Pfosten ein Riss auf den Kanten (Längsseiten), bei unbesäumter Ware ein Riss auf der Baumwalze; Kantenrisse können sich auf den Flächen (Breitseiten) fortsetzen;
c) Flächenriss	SH	Riss auf der oberen oder unteren Fläche (Breitseite);
Nach dem Verlauf:		
d) gerader Riss	RH, SH	Riss, der in seinem Verlauf nicht mehr als 5% (d. s. 5 mm auf je 10 cm) von der Stamm- bzw. Brettachse abweicht;

e) schiefer Riss	RH, SH	Riss, bei dem die Abweichung von der Stamm- bzw. Brettachse mehr als 5% beträgt;
Nach der Rissfläche:		
f) senkrechter Riss	SH	Riss, dessen Fläche im rechten Winkel zu einer der Flächen oder Kanten steht;
g) schräger Riss	SH	Riss, dessen Rissfläche nicht im rechten Winkel zu den Flächen oder Kanten steht;
Nach der Tiefe:		
h) seichter Riss	SH	Riss bis zu einer Tiefe von maximal 1/10 der Stärke des Stückes;
i) tiefer Riss	SH	Riss mit einer Tiefe von über 1/10 der Stärke des Stückes, darf jedoch nicht durchgehen;
j) durchgehender Riss	SH	Riss, der auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Stückes sichtbar ist bzw. im Falle von Ringschäle auf einer Fläche zweimal aufscheint;
Besondere Arten:		
k) Eiskluft (Frostriss)	RH, SH	Ein durch Frosteinwirkung am lebenden Baum verursachter Riss, der meist von der Rinde zur Stammmitte verläuft;

l) Haarriss (haarrissig, Luft- riss, Sonnenriss, trockenriss)	RH, SH	Feine Risse, die nur an der Oberfläche durch Schwindungs- spannungen des Holzes ent- stehen;
m) Stirnriss	RH	Riss, der nur auf einer der bei- den Stirnflächen sichtbar ist; er kann sich auf der Stamm- oberfläche fortsetzen;
n) Kernriss (Herzriss)	RH, SH	Radial verlaufender, tief in das Holz eingreifender Riss, der von der Kernröhre ausgeht;
o) Kreuzriss (winkelliger Riss)	RH, SH	Riss, der teils radial, teils tangential bzw. entlang der Jahrringe verläuft;
p) Ringschäle (Ringriss, Kernschäle)	RH, SH	Riss, der dem Jahrringverlauf folgt; im Kernteil Kernschäle genannt;
q) Spinnerin	RH	Eine Vielzahl von der Kernröhre ausgehender Risse;
r) Sternriss	RH	Zwei oder mehrere Kernrisse;
Rotfäule		
	RH	Eine durch den Wurzel- schwamm hervorgerufene Weißfäule, die vorwiegend im Reifholz von Fichten zu finden ist;

Rotstreif		
	RH, SH	Anfangsstadium einer durch Pilze hervorgerufenen, meist streifenförmigen Rotverfärbung des Holzes;
Teil der Ware		
	SH	Dieser Begriff besagt, dass die Fehler bei ca. einem Drittel der Stücke gestattet sind;
Verblauung		
	RH, SH	Eine durch Pilze hervorgeru- fene Blauverfärbung des Splint- holzes, die beim Schnittholz durch einen Hobelstoß nicht entfernt werden kann;
Verfärbung		
	RH, SH	Verfärbung ist eine Farbabwe- ichung von der natürlichen Far- be des gesunden Holzes ohne Festigkeitsverminderung;
Vergrauung (verwitterte Ware)		
	SH	Vergrauung ist eine oberfläch- liche Verfärbung des Holzes ver- ursacht durch UV-Einstrahlung und Bewitterung, jedoch ohne Festigkeitsverminderung;

vorkommend		
	SH	Dieser Begriff besagt, dass die Fehler je nach der sonstigen Beschaffenheit der Ware auf etwa 10 bis 15% der Stückzahl beschränkt und an den betreffenden Stücken nur vereinzelt zulässig sind. Siehe hie und da vorkommend;

5. Impressum

6. Auflage 2007

Herausgeber/Medieninhaber (Verleger):

Verband der Europäischen Hobelindustrie

Geschäftsführer: Mag. Christian Rebernig

Schwarzenbergplatz 4 | A-1037 Wien | Tel: +43/1/712 26 01-31

Fax: +43/1/712 26 01-19 | info@veuh.org | www.veuh.org

Der Verband der Europäischen Hobelindustrie (VEH) ist erster Ansprechpartner in Sachen Hobelware. Als Wissensmanager unterstützt er seine Mitglieder durch umfangreiche Serviceleistungen. Qualität ist ein Kriterium, das vor allem auf dem Sektor der Holzindustrie immer mehr an Bedeutung gewinnt. Qualitätsbewusstes Produzieren ist daher der Grundgedanke seiner Mitgliedsunternehmen. Eine externe Kontrolle gibt den Abnehmern die notwendige Sicherheit und gewährleistet die erforderliche Kundenzufriedenheit. Neben der Markttransparenz ist die Erweiterung des Verbandes ein wesentliches Anliegen, um mit einer engeren Zusammenarbeit die künftigen Anforderungen besser bewältigen zu können. Für seine Mitglieder stellt der Verband dabei in erster Linie eine Plattform zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch dar. Heute zählt der Verband über 30 Mitgliedsbetriebe aus Österreich, Deutschland und der Tschechischen Republik. Diese decken einen Großteil der mitteleuropäischen Produktion ab.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache des Verbandes der Europäischen Hobelindustrie. Trotz sorgfältigster Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist damit ohne Gewähr. Eine Haftung des Verbandes der Europäischen Hobelindustrie ist sohin ausgeschlossen.

Konzept, Layout und Satz: MADISON Werbeagentur Graz | www.madison.at

Herstellung: „agensketterl“ Druckerei GmBH in Mauerbach, gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier.



ISBN 978-3-9502386-1-7